

Reglement
für das
**Pfarrkapitel der Evangelisch-reformierten
Kirche Basel-Stadt**

Gemäss §42 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (vom 21. November 1910) gibt sich das Pfarrkapitel das folgende Reglement:

1. Zweck

Das Pfarrkapitel dient der theologischen Besinnung und der Begegnung seiner Mitglieder. Es fördert den Zusammenhalt unter den Pfarrern und dient damit der Einheit der Kirche. Es fördert die praktische Amtstätigkeit der Pfarrer. Es behandelt Fragen des öffentlichen Lebens im Zusammenhang mit dem christlichen Glauben. Es bietet Weiterbildung wissenschaftlicher Art und in Fragen der praktischen Tätigkeit im Pfarramt an. .

2. Mitgliedschaft

2.1 Dem Pfarrkapitel gehören alle im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche und mit ihrer Zustimmung im Dienst der staatlichen Anstalten stehenden Pfarrer/Pfarrerinnen und Vikare/Vikarinnen des Kantons Basel-Stadt an. Über die Mitgliedschaft anderer im Dienste der Kirche stehender Amtsträger/Amtsträgerinnen, insbesondere von Inhaber/Inhaberinnen gesamtkirchlicher Ämter, die nicht ordiniert sind, und von Pfarrern/Pfarrerinnen der der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt nahestehenden evangelischen Kirchen und Institutionen entscheidet das Pfarrkapitel.

IV C 10

2.2 Als Gäste mit beratender Stimme werden regelmäßig zum Pfarrkapitel eingeladen: die Katecheten/Katechetinnen der Basler Kirche, die Praktikanten/Praktikantinnen für das Pfarramt in der Basler Kirche, Vertreter/Vertreterinnen der evangelischen Kirchen der Regio, insbesondere des Pfarrkonvents Basel-Land, des Dekanats Lörrach und des Consistoire de Mulhouse.

Über die Einladung weiterer Gäste, insbesondere der Mitglieder der Theologischen Fakultät der Universität Basel und der emeritierten Pfarrer/Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, entscheidet der Vorstand des Pfarrkapitels.

2.3 Die Mitglieder des Pfarrkapitels sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

3. Organe

3.1 Pfarrkapitel

3.2 Delegiertenkonvent

3.3 Vorstand des Pfarrkapitels

4. Pfarrkapitel

4.1. Sitzungen

Das Kapitel sieht im Jahr fünf Sitzungen vor.
Ausserordentlicherweise kann das Kapitel durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von sieben Kapitularen zusammengerufen werden.

4.2. Einladung

Die Einladung und die Traktandenliste werden mindestens 10 Tage vor der Sitzung versandt.

4.3. Durchführung

Eine Sitzung des Pfarrkapitels beginnt mit biblischer Besinnung. Anschliessend werden die Präsenz festgestellt und das Protokoll der letzten Sitzung behandelt.

4.4. Aufgaben

Das Pfarrkapitel stellt sich vor allem die folgenden Aufgaben:

4.4.1. Es befasst sich mit den Fragen der Lehrer, des Gottesdienstes, des Unterrichtes, des Gemeindeaufbaus. Es setzt sich dafür ein, dass das Evangelium in Wort und Tat in Kirche und im öffentlichen Leben bezeugt wird.

4.4.2. Es unternimmt im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsreglement der Basler Kirche Anstrengungen zur theologischen und praktischen Weiterbildung. In regelmässigen Abständen werden dazu besondere, auch mehrtägige Veranstaltungen durchgeführt.

4.4.3. Es befasst sich mit wichtigen Geschäften der Synode und des Kirchenrates und arbeitet allfällige Stellungnahmen und Vorschläge zuhanden von Synode und Kirchenrat aus.

4.4.4. Es wählt für besondere Aufgaben Kommissionen und bestimmt deren Präsidenten. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst und erstatten innert festgesetzter Frist Bericht und Antrag an das Kapitel.

4.4.5. Es wählt Delegierte in vom Kapitel zu beschickende Gremien und erwartet von ihnen jährlich einen kurzen Rechenschaftsbericht.

4.4.6. Es vertritt die Interessen der Pfarrerschaft gegenüber Kirchenrat, Synode und Öffentlichkeit, in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden kirchlicher Mitarbeiter.

4.5. Wahlen

Das Pfarrkapitel wählt jeweils anlässlich der ersten ordentlichen Sitzung, die den gesamtkirchlichen Erneuerungswahlen

IV C 10

folgt, seinen Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Wahlen können auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen. Allfällige Nachwahlen erfolgen für die laufende Amtszeit. Präsident/Präsidentin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin und Schreiber/Schreiberin werden vom Pfarrkapitel ausdrücklich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

4.6. Abstimmungen

Abstimmungen können nur durchgeführt werden, wenn die betreffenden Geschäfte zuvor in der Traktandenliste angekündigt worden sind.

Öffentliche Verlautbarungen, politische Eingaben und Proteste erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Veröffentlichungen ist das Stimmenverhältnis bekanntzugeben.

Der Kapitelpräsident/die Kapitelpräsidentin stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4.7. Protokoll

Das Pfarrkapitel führt über seine Verhandlungen ein Protokoll, das allen Mitgliedern und dem Präsidenten/der Präsidentin des Kirchenrates zugestellt wird.

Das Pfarrkapitel erstattet zudem jährlich dem Kirchenrat über seine Verhandlungen Bericht.

5. Delegiertenkonvent

5.1. Zusammensetzung

Der Delegiertenkonvent umfasst je einen Pfarrer/eine Pfarrerin aus jeder Kirchgemeinde, aus dem Spitalpfarrerkonvent, aus dem Konvent der gesamtkirchlichen Ämter und ein Mitglied des Kirchenrates.

5.2. Einberufung

Der Delegiertenkonvent wird vom Vorstand des Pfarrkapitels oder auf Verlangen des Kirchenrates einberufen.

5.3. Aufgabe

Der Delegiertenkonvent bemüht sich um die Koordination von Informationen und Sachthemen zwischen den Pfarrer/Pfarrerinnen und den einzelnen Kirchengemeinden und in der Gesamtkirche. Das Protokoll des Delegiertenkonvents geht an alle Mitglieder des Pfarrkapitels und an den Präsidenten/die Präsidentin des Kirchenrates.

6. Vorstand des Pfarrkapitels

6.1. Der Vorstand des Pfarrkapitels umfaßt fünf Mitglieder:

Präsident/Präsidentin

Vizepräsident/Vizepräsidentin

Schreiber/Schreiberin

zwei Besitzer/Besitzerinnen

6.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Pfarrkapitels, trifft die Vorbereitungen für die Kapitelsitzungen, den Delegiertenkonvent und allfällige weitere Veranstaltungen, befaßt sich mit Traktanden der Synode und legt sie nötigenfalls dem Kapitel zur Stellungnahme vor.

6.3. Der Vorstand läßt sich laufend über die Arbeit des Kirchenrates orientieren und sorgt für die Zusammenarbeit des Kapitels mit der Synode und dem Kirchenrat, dessen Präsident/Präsidentin oder ein anderes von ihm bezeichnetes Mitglied zu den Sitzungen eingeladen wird.

6.4. Der Schreiber/die Schreiberin führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes, des Pfarrkapitels und des Delegiertenkonvents.

IV C 10

6.5. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und leitet in Verbindung mit ihm die Kapitalsitzungen und den Delegiertenkonvent.

6.6. Das Archiv des Pfarrkapitels (Protokollbücher ect.) verwaltet der Präsident/die Präsidentin des Pfarrkapitels.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Das Reglement des Pfarrkapitels wird jedem Pfarrer/jeder Pfarrerin nach seiner/ihrer Installation vom Präsidenten/von der Präsidentin des Pfarrkapitels zugestellt.

7.2. Jedes neue Mitglied wird eingeladen, sich dem Kapitel vorzustellen.

7.3. Eine Änderung dieses Reglements kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von sieben Mitgliedern in Erwägung gezogen werden und bedarf zu ihrer Annahme einer 2/3 Mehrheit.

Vom Pfarrkapitel einstimmig angenommen an seiner Sitzung vom 18.März 1987 in der Lukaskirche in Basel.